

Zurückschneiden von Hecken, Sträuchern und Bäumen

Endlich konnten wir die Vorboten eines richtig schönen Frühlings spüren. Das Grün wächst und spriesst wie verrückt, doch unsere Gesetze und Vorschriften unterstehen nicht den Gesetzen der Natur. Bäume und Sträucher wachsen wild und in alle Richtungen. Deshalb ist es unsere Aufgabe, dafür besorgt zu sein, dass sich unsere Einwohnerinnen und Einwohner sicher und ungehindert auf öffentlichen Anlagen bewegen können.

In diesem Zusammenhang möchten wir wieder einmal alle daran erinnern, - gemäss § 84 des Gesetzes über die Einführung des Zivilgesetzbuches (EG ZGB) dürfen Sträucher und Bäume entlang von Strassen und Wegen den Fussgänger- oder rollenden Verkehr in keiner Weise behindern. Dazu ist erforderlich, dass die Äste der Pflanzen die **Fahrbahn** um mindestens **4.50 m** und das **Trottoir** um mindestens **2.50 m** überragen.

§ 23 Abs. 1 der Verordnung über den Strassenverkehr besagt: bei Kurven, Einmündungen sowie Ein- und Ausfahrten sind Einfriedigungen, Bäume, Sträucher, Pflanzungen, Materiallager und dergleichen unzulässig, wenn sie die Übersicht beeinträchtigen. Ebenso sind Beleuchtungskandelaber, Verkehrsschilder, Hydranten und Randsteine wenn nötig freizulegen. Im Weiteren sagt Art. 7 unseres Baureglements: **Einfriedigungen im Sichtbereich** dürfen eine Höhe von **80 cm Strassenniveau** nicht übersteigen.

Einfriedigungen entlang **Grundstücksgrenzen** dürfen gemäss § 262 (EG ZGB) ohne nachbarliche Zustimmung eine Höhe von max. **2.00 m** nicht überschreiten.

Wir weisen Sie darauf hin, dass bei Nichtbeachten der zitierten Vorschriften

1. Sie als Grundeigentümer im Falle eines Unfalls zumindest mithaftend und
2. die Gemeinde den Rückschnitt der Pflanzen auf Ihre Kosten vornehmen lassen kann.

Haben Sie diesbezüglich noch Fragen? Die Bauverwaltung gibt Ihnen darauf gerne Auskunft (Tel. 061 789 96 90). Wir bitten Sie, sich an die erwähnten Vorschriften zu halten und danken für Ihre Rücksichtnahme.

Bauverwaltung

Urs Zeller, Bauverwalter